

# Compliance Berater

8 / 2023

## Betriebs-Berater Compliance

27.7.2023 | 11.Jg  
Seiten 289–332

### EDITORIAL

**Compliance-Hammer: „NIS-2-Umsetzungsgesetz“** | I

Tilman Dittrich

### AUFSÄTZE

**Hinweiserschutzgesetz: Interner Meldestellenbeauftragte** | 289

Prof. Dr. Stefanie Fehr und Kevin Refernius

**Sanktionen gegen Russland: rechtliche Folgen für deutsche Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Drittstaaten** | 295

Prof. Dr. Oliver Haag und Tobias Wölfl

**Prinzip oder Regel? Empfehlungen zur Gestaltung von Compliance-Richtlinien** | 298

Dr. Sven Raak-Stilb

**Koppelungsklauseln in Geschäftsführeranstellungsverträgen – eine Rechtsprechungsübersicht** | 303

Dr. Stephan Fischer und Dr. Andreas Schubert

**Der Rechtsanwalt des Arbeitnehmers im Compliance-Interview** | 308

Dr. Nadja Groß

**Produktkrisen-Management als Compliance-Aufgabe** | 312

Dr. Carsten Schucht

### RECHTSPRECHUNG

**BGH: Untreue bei überhöhtem Arbeitsentgelt für ein Betriebsratsmitglied** | 321**LAG Baden-Württemberg: Betriebsratsvergütung – Mitbestimmung bei Ermittlung des Vergleichsentgelts** | 325**Kommentar: Zustimmung nach § 99 BetrVG bei Vergütungsanpassung von Betriebsratsräten gem. § 37 Abs. 4 BetrVG – gibt es eine fiktive Eingruppierung?** | 331

Axel J. Klasen

CB-BEITRAG

Prof. Dr. Oliver Haag und Tobias Wölfel, RA

# Sanktionen gegen Russland: rechtliche Folgen für deutsche Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Drittstaaten

Die EU hat aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine umfangreiche Sanktionen gegen Russland erlassen. Die Sanktionspakete umfassen insbesondere Wirtschaftssanktionen in Form von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, die für deutsche Unternehmen mit unmittelbaren oder mittelbaren Geschäftsbeziehungen nach Russland von Bedeutung sind. Im Vordergrund der rechtlichen Thematik steht die Frage, ob und wann deutsche Unternehmen gegen EU-Sanktionen verstoßen. Aber auch deutsche Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Drittstaaten stehen vor der großen Herausforderung, den Regelmechanismus der diversen Sanktionspakete zu durchleuchten, um sich nicht der Gefahr des Vorwurfs einer Umgehung der Sanktionen auszusetzen.

## I. Aktuelle Rechtslage – Die Sanktionen im Überblick

Derzeit hat die EU bereits zehn Sanktionspakete verabschiedet<sup>1</sup>, die im Wesentlichen auf zwei Verordnungen aufbauen – der Verordnung (EU) 269/2014<sup>2</sup>, welche die Listung von Personen und Entitäten beinhaltet, und der Verordnung (EU) 833/2014<sup>3</sup>, die sektorale Sanktionen regelt.<sup>4</sup> Die Beschlüsse 2014/145/GASP des Rates der EU vom 17.3.2014<sup>5</sup> und 2014/512/GASP des Rates der EU vom 31.7.2014<sup>6</sup> wurden durch vorgenannte Verordnungen in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt. Das 11. Sanktionspaket befindet sich derzeit in der Ausfertigung und ist noch im schriftlichen Verfahren durch den Europäischen Rat zu beschließen.<sup>7</sup>

Als Reaktion auf die Annexion der Krim durch Russland regelt die *Verordnung (EU) 269/2014* restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Der Anhang I der Verordnung führt natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen auf, die Verstöße gegen die Verbote der Umgehung von Bestimmungen der Verordnungen und Beschlüsse erleichtern. Erfasst werden zudem die mit den Gelisteten verbundenen natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen.

Ziel der Sanktionen ist insbesondere die Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von zahlreichen Wirtschaftsgütern. Eine Ausfuhr liegt vor, wenn Güter aus dem Gemeinschaftsgebiet in ein Bestimmungsziel außerhalb der Union geliefert werden.<sup>8</sup> Hiervon sind auch Lieferungen über Drittstaaten mit Endverwendung in Russland erfasst.<sup>9</sup>

Zur Sanktionsdurchsetzung kooperieren diverse Behörden miteinander – unter anderem deutsche Bundesbank, BaFin, FIU, ZKA und BAFA.<sup>10</sup> Ob die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) künftig zur

Durchsetzung der EU-Sanktionen eingebunden wird, bleibt im Hinblick auf die aktuellen politischen Diskussionen abzuwarten.<sup>11</sup> Bei der Rechtsverfolgung rücken zunehmend Unternehmen in den Fokus, die durch den Handel mit Drittstaaten de facto eine Umgehung der Sanktionen bewirken. Hierzu positionierten sich die Mitglieder des Europäischen Rates durch Erklärung vom 23.2.2023<sup>12</sup> ausschnittsweise wie folgt:

„[...] Wir werden den kollektiven Druck auf Russland, seinen Angriffskrieg zu beenden, weiter verstärken. Zu diesem Zweck

1 Hierzu bereits ausführlich: *Schwendinger/Göcke*, EuZW 2022, 499; *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 173; *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 274.  
2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/426 des Rates vom 25. Februar 2023.  
3 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/427 des Rates vom 25. Februar 2023.  
4 *Richter/Vorotnitskaya*, CB 2023, 1 ff.; *Sattler*, JuS 2019, 18, 20.  
5 Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014.  
6 Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014.  
7 S. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/06/20230621-eu-beschliesst-massnahmenbueudel-gegen-sanktionsumgehung.html> (zuletzt aufgerufen am 23.6.2023).  
8 Vgl. Art. 2 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021.  
9 Vgl. *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 173, 174.  
10 S. hierzu: Redaktion *beck-aktuell*, Verlag C.H.BECK, 11.5.2022, [becklink 2022988](https://www.beck.de/aktuell/2022988).  
11 Vgl. LTO, Die juristische Presseschau vom 24.3.2023: <https://www.lto.de/recht/presseschau/p/presseschau-2023-03-24-eugh-doppelbestrafung-eust-a-sanktionen-natur-rechtspersoenelichkeit/> (zuletzt aufgerufen am 18.6.2023).  
12 <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/02/23/statement-by-the-members-of-the-european-council/> (zuletzt aufgerufen am 18.6.2023).

werden wir ein zehntes Sanktionspaket verabschieden, und wir werden gegen diejenigen vorgehen, die versuchen, die EU-Maßnahmen zu umgehen. [...]“

Die derzeitigen Regelungen zielen bereits darauf ab, derartige Umgehungen zu unterbinden. Hierzu regelt vor allem die *Verordnung (EU) 833/2014* den Handel von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Güter einschließlich Datenverarbeitungsprogrammen (Software) und Technologien, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können.<sup>13</sup> Die Verordnung untersagt, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Zudem ist die wissentliche oder vorsätzliche Beteiligung an Tätigkeiten verboten, mit denen die Umgehung der Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

Durch das 8. Sanktionspaket wurden unter anderem bestehende Verbote hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen, den dazugehörigen Teilen, wesentlichen Komponenten und Munition weiter verschärft.<sup>14</sup> Insbesondere knüpfen die Regelungen des achten Sanktionspakets nur noch an die Umgehung der Sanktionsvorschriften als solche an und enthalten damit kein territoriales Moment mehr.<sup>15</sup>

## II. Reichweite der Sanktionen

Die Einschränkungen des Handels mit Russland durch Verschärfung und Erweiterung bereits bestehender Sanktionen sind für Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen in Drittstaaten verbindlich zu beachten. Da die Umgehungsverbote der Sanktionsmaßnahmen sehr weit formuliert sind, ist besondere Aufmerksamkeit gefordert.

Eingangs ist das Verbot der wissentlichen oder vorsätzlichen Beteiligung an Tätigkeiten zu beachten, mit dem die Umgehung der Verbote bezweckt oder bewirkt wird. Denn als weitere Verschärfung des Sanktionsmechanismus hat der Europäische Rat am 28.11.2022 einstimmig beschlossen, dass Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU in die Liste der „EU-Straftaten“ im Rahmen des Art. 83 Abs. 1 AEUV aufzunehmen sind. Hierdurch soll die Umsetzung der gegen Russland ergangenen Sanktionen effektiver werden.

Weiter ist auch der unmittelbare oder mittelbare Handel mit sanktionierten Waren verboten. Problematisch ist dabei insbesondere, dass gewisse Waren unabhängig vom Ursprung der Ware nicht unmittelbar oder mittelbar zur Verwendung in Russland verkauft, geliefert, gebracht oder ausgeführt werden dürfen.<sup>16</sup> Die Reichweite des Merkmals „mittelbar“ ist hochgradig problembehaftet. Zwar sind Nicht-EU-Unternehmen (derzeit) nicht vom Anwendungsbereich des Regelwerks erfasst, wenn sie nicht nach dem Recht eines Mitgliedsstaats gegründet oder eingetragen wurden. Allerdings können je nach Einzelfall neben dem Geschäftsführer eines Unternehmens auch einzelne Mitarbeiter als (Mit)Täter angesehen werden, sofern sie Unionsbürger sind. Danach können Handlungen ausländischer Tochtergesellschaften in Drittstaaten, die nicht vom Anwendungsbereich des europäischen Sanktionsrechts erfasst sind, den europäischen Muttergesellschaften zugeschrieben werden, sofern die Muttergesellschaft die Geschäfte der Tochtergesellschaft beeinflusst.<sup>17</sup> Folglich ist durch die Aufgabe des territorialen Bezugspunkts eine Beteiligung an der Umgehung von Sanktionen im Geschäftsalltag international aufgestellter Unternehmen fortlaufend zu überprüfen.

## III. Rechtliche Folgen bei Verstößen

Der Strafraum bei sogenannten Embargoverstößen lässt darauf schließen, dass es sich bei der Missachtung der Vorschriften nicht um ein Kavaliersdelikt handelt. Unternehmen, die vorsätzlich gegen bestehende Embargos und Sanktionen verstoßen, machen sich wegen eines Verbrechens strafbar, vgl. §§ 17 ff. AWG. Mithin reicht der Strafraum bei vorsätzlichen Verstößen von Geldstrafen bis zu Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr.<sup>18</sup> Bei Verstößen gegen Waffenembargos sind Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren möglich.<sup>19</sup> Zudem kommen bei internationalen Handelsgeschäften Strafen wegen Steuerhinterziehung und Steuerhehlerei in Betracht.

Fahrlässige Verstöße bei der Missachtung von Ausfuhrbeschränkungen (beispielsweise Export einer Ware ohne Ausfuhrgenehmigung, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet ist) können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 EUR belegt werden.<sup>20</sup> Ferner wird zur Abschreckung bei bestimmten Verstößen nicht nur der Gewinn aus dem betroffenen Geschäft entzogen, sondern der gesamte mit dem Geschäft getätigte Umsatz (sog. Bruttoprinzip).<sup>21</sup> Hinzutreten können das Aussetzen behördlicher Genehmigungen, der Entzug von Privilegien sowie ein nicht zu beziffernder Reputationsverlust.

Darüber hinaus müssen betroffene Unternehmen bei Verstößen gegen EU-Sanktionen damit rechnen, dass ein weiterer oder beabsichtigter Handel auf dem US-Markt ausgeschlossen sein kann. Die Vereinigten Staaten legen ihre eigenen Sanktionsregelungen extraterritorial aus.<sup>22</sup> Danach können nicht nur amerikanische Unternehmen gegen US-Sanktionen verstoßen, sondern auch europäische Unternehmen – mit der Folge auf einer sog. Schwarzen Liste aufgenommen zu werden.<sup>23</sup>

## IV. Weitere legislative Vorhaben

Die Intentionen der EU und Deutschlands zielen weiter darauf ab, Umgehungen gegen EU-Sanktionen noch stärker zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen. So veröffentlichte das Wirtschaftsministerium unter der Leitung von Wirtschaftsminister Habeck jüngst einen Zehn-Punkte-Plan<sup>24</sup> mit dem Ziel, weitere Umgehungen zu unterbinden. Hiernach sollen Unternehmen, die bestimmte Waren in Dritt-

13 Vgl. Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021.

14 Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

15 S. Art. 3 Abs. 1 lit. h) der Verordnung (EU) 269/2014 mit weiteren Verweisen auf EU-Verordnungen und Beschlüsse.

16 Vgl. Verordnung (EU) Nr. 833/2014; Beschluss 2014/512/GASP.

17 Vgl. *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 173, 174.

18 Vgl. § 17 AWG.

19 Vgl. § 17 Abs. 1 AWG, § 80 AWW.

20 Vgl. § 19 Abs. 6 AWG.

21 BGH, Urt. v. 21.8.2002 – 1 StR 115/02 – LG Mannheim.

22 Vgl. *Sattler*, JuS 2019, 18, 21 f.

23 Vgl. *Sascha Lohmann*, SWP-Aktuell, Nr. 31 Mai 2019, Extraterritoriale US-Sanktionen.

24 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 22.2.2023, Vorschlagspapier zur effektiveren Bekämpfung der Sanktionsumgehung: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/vorschlaege-zur-effektiveren-bekämpfung-der-sanktionsumgehung.html> (zuletzt aufgerufen am 18.6.2023).

staaten exportieren, bei der Ausfuhranmeldung sog. Endverbleibserklärungen abgeben. Inwiefern den Unternehmen möglich ist, ihre Handelspartner in Drittstaaten effektiv zu überprüfen, bevor Endverbleibserklärungen abgegeben werden, bleibt bis dato ungeklärt. Ferner sollen nach den Plänen des Wirtschaftsministeriums bereits auf EU-Ebene erlassene und umgesetzte Informationsoffenlegungspflichten ergänzt werden.<sup>25</sup> Hiernach sollen bei Auffälligkeiten, das heißt bei möglichen Umgehungen von Sanktionen, Meldepflichten ausgelöst werden. Der Grundstein zur Einrichtung einer Hinweisannahmestelle bei Verstößen gegen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland wurde bereits im Rahmen des zweiten Sanktionsdurchsetzungsgesetzes<sup>26</sup> gelegt.

Das jüngst verabschiedete 11. Sanktionspaket der EU soll ebenfalls die Verhinderung der Umgehung bereits erlassener Sanktionsmaßnahmen in den Fokus nehmen. Insbesondere soll die Aushebelung der Sanktionen durch Lieferung über Drittstaaten unterbunden werden. Die konkrete schriftliche Ausfertigung der Verordnung lässt derzeit noch auf sich warten. Ob in diesem Rahmen auch die im Vorfeld diskutierten sog. Secondary Sanctions als Regelungsinstrument aufgenommen werden, die bereits in US-Sanktionsmaßnahmen<sup>27</sup> enthalten sind, bleibt abzuwarten. Eine Secondary Sanction wäre beispielsweise ein Kontrahierungsverbot, das heißt ein Verbot für ausländische Unternehmen mit inländischen Personen oder Unternehmen Verträge zu schließen. Auf europäischer Ebene haben der Europäische Gerichtshof und deutsche Gerichte bestimmte Sekundärsanktionen in der Vergangenheit als völkerrechts- bzw. verfassungswidrig gehalten.<sup>28</sup>

## V. Fazit

Die zahlreichen Sanktionen der EU gegen Russland bewirken eine erhebliche Einschränkung des Handels mit Russland. Betroffen sind insbesondere Unternehmen, die direkten Handel mit Russland betreiben. Unternehmen, die indirekt – gegebenenfalls über Drittstaaten – mit Russland Handel betreiben, sind dazu angehalten, Vorsicht walten zu lassen. Eine Beteiligung an einer Umgehung der Sanktionen kann bereits jetzt geahndet werden. In jedem Fall ist davon abzuraten, bisher direkt getätigte Geschäfte mit Russland an ausländische Tochtergesellschaften zu verlagern oder an diese zu liefern, damit von dort eine Weiterlieferung nach Russland erfolgen kann.

Das 11. Sanktionspaket soll nun rechtliche Grauzonen schließen. Es

bleibt abzuwarten, mit welchem konkreten Inhalt das Sanktionspaket verabschiedet wird. Der Gesprächsbedarf innerhalb der EU war jedenfalls sehr hoch. Die einzelnen Mitgliedsstaaten pflegen diverse eigene Wirtschaftsbeziehungen zu Drittstaaten, welche bei Einführung von „Secondary Sanctions“ auf die Probe gestellt werden. Inwieweit die Mitgliedsstaaten dazu bereit sind, die eigenen Wirtschaftsbeziehungen zu Drittstaaten zu riskieren, wird sich nach Ausfertigung des 11. Sanktionspakets zeigen. Eine zügige Ausarbeitung erscheint allerdings angebracht. Denn Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Drittstaaten, die derzeit Handelsbeziehungen zu Russland aufrecht halten, benötigen eine klare Rechtslage, um ihre Geschäftstätigkeiten gegebenenfalls entsprechend der dann geltenden weiteren Regelungen anzupassen.

---

### AUTOREN



**Prof. Dr. Oliver Haag**, ist neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer an der HTWG Konstanz mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Compliance und Corporate Governance als Direktor des Instituts für Unternehmensrecht sowie als Of-Counsel einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Anwaltskanzlei tätig.



**Tobias Wöfl** ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Uricher Rechtsanwälte, Konstanz. Er ist spezialisiert auf das Gesellschaftsrecht/M&A-Transaktionen im Rahmen der Unternehmensnachfolge. Zuvor war er als Unternehmensjurist in einem großen Immobilienunternehmen tätig.

---

25 Vgl. Sanktionsdurchsetzungsgesetz I v. 23.5.2022.

26 Sanktionsdurchsetzungsgesetz II v. 19.12.2022.

27 Sattler, JuS 2019, 18, 21 f.

28 Sattler, JuS 2019, 18, 21 f.